Vf. 2-VII-00 4. Juli 2001

## <u>Pressemitteilung</u>

zur Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. Juli 2001 im Verfahren

Popularklage des Dr. med. B. S. gegen Bestimmungen des Honorarverteilungsmaßstabs der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 4. Juli 2001 eine Honorarbegrenzungsregelung des Honorarverteilungsmaßstabs der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns aus dem Jahr 1989, die für die Abrechnungsquartale IV/1989 bis II/1995 galt, für verfassungswidrig erklärt. Die betreffende Regelung habe gegen die Verfassung verstoßen, soweit sie keine hinreichende Differenzierungsmöglichkeit für Ärzte mit einer von ihrer Arztgruppe abweichenden Praxisstruktur vorsah. Das Grundrecht auf Berufsfreiheit und der Gleichheitssatz forderten, dass der Normgeber derartige Besonderheiten berücksichtige.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich nicht mit der Frage der Auswirkung seiner Entscheidung auf das derzeit beim Bundesgerichtshof anhängige Strafverfahren gegen den Antragsteller zu befassen. Die Beurteilung dieser Frage obliegt allein der Strafgerichtsbarkeit.

Bayerischer Verfassungsgerichtshof